



## **Amtsgericht Weilheim i.OB**

- Vollstreckungsgericht -

Alpenstraße 16  
82362 Weilheim i.OB

Tel.: 0881/998-150

Fax: 0881/998-100

Aktenzeichen: **K 157/04**  
verb. mit **K 158/04, K 159/04**

Weilheim, den 22.08.2005

**Freistaat Bayern**, vertreten durch die Landesjustizkasse Bamberg, Heiliggrabstr. 28,  
96052 Bamberg (KSB 608051725209)

- Gläubiger -

gegen

**Huber Christian Georg**, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts

- Schuldner -

wegen Zwangsversteigerung

### **Beschluss**

I.

Aufgrund des Vollstreckungsersuchens der Landesjustizkasse Bamberg vom 09.08.2005,  
(KSB 608051725209),

wird wegen eines persönlichen Anspruchs im Betrage von

**8.351,44 €** Offene Kostenrechnungen gemäß beiliegender Anlage

**136,25 €** bisherige Beitreibungskosten

und wegen der Kosten der gegenwärtigen Rechtsverfolgung der

### **Beitritt zu der Zwangsversteigerung**

der im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt  
970, 1627 und 1097

auf den Namen **Huber Christian**, geb. 30.07.1976, Eschenlohe

eingetragenen Grundstücke

a) Grundbuch von Eschenlohe Blatt 970:

FlNr. 1086 Mühlstr. 40, 2 Wohnhäuser, Hofraum, zu 0,1856 ha

b) Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1627:

FlNr. 1088/7 Bei der Rautenstraße, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0706 ha

c) Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1097:

FlNr. 1088 Im Ida, Bauplatz, zu 0,1230 ha

in der Rangklasse des § 10 Abs.1 Nr. 5 ZVG zugelassen.

Dieser Beschluss gilt zugunsten des Gläubigers als Beschlagnahme der vorbezeichneten Grundstücke.

II.

Die öffentliche Zustellung des Beitrittsbeschlusses wird bewilligt, da der Schuldner unbekanntem Aufenthalts ist, §§ 185, 186 ZPO.

Hurm  
Rechtspfleger

### Hinweise für den Schuldner:

Das Verfahren kann auf Antrag des Schuldners nach § 30a ZVG unter den in dieser Bestimmung angegebenen Voraussetzungen einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten eingestellt werden. § 30a ZVG lautet:

(1) Das Verfahren ist auf Antrag des Schuldners einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten einzustellen, wenn Aussicht besteht, dass durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird, und wenn die Einstellung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld der Billigkeit entspricht.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem betreibenden Gläubiger unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist, insbesondere ihm einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, oder wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die sonstigen Verhältnisse des Grundstücks anzunehmen ist, dass die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt einen wesentlich geringeren Erlös bringen würde.

(3) Die einstweilige Einstellung kann auch mit der Maßgabe angeordnet werden, dass sie außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die während der Einstellung fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nicht binnen zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit bewirkt. Wird die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb der ersten sieben Zehntel des Grundstückswertes steht, so darf das Gericht von einer solchen Anordnung nur insoweit absehen, als dies nach den besonderen Umständen des Falles der Wiederherstellung einer geordneten wirtschaftlichen Lage des Schuldners geboten und dem Gläubiger unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere seiner eigenen Zinsverpflichtung, zuzumuten ist.

(4) Das Gericht kann ferner anordnen, dass der Schuldner Zahlungen auf Rückstände wiederkehrender Leistungen zu bestimmten Terminen zu bewirken hat.

(5) Das Gericht kann schließlich die einstweilige Einstellung von sonstigen Auflagen mit der Maßgabe abhängig machen, dass die einstweilige Einstellung des Verfahrens bei Nichterfüllung dieser Auflagen außer Kraft tritt.

Die einstweilige Einstellung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu beantragen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Hinweises. Der Antrag ist bei dem umseitig bezeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle anzubringen. Ein schriftlicher Antrag muss vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen sein. Der Antrag kann auch zu Protokoll des Urkundsbeamten beim Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners (des Antragsgegners), aber auch zu Protokoll des Urkundsbeamten eines jeden anderen Gerichts gestellt werden, muss aber innerhalb der Notfrist von zwei Wochen bei dem umseitig bezeichneten Gericht eingehen. Nach Fristablauf ist ein Antrag auf einstweilige Einstellung (§ 30a ZVG) nicht mehr zulässig.

Bei schriftlichen Anträgen wird gebeten

- die umseitige Geschäftsnummer anzugeben,
- für jeden Gläubiger eine Abschrift beizufügen.



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift  
Wehrheim, d. d. **25. Aug. 2005**  
Amtsgericht Wehrheim  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ingrisch  
Amtsinspektorin